Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung – Elektromobilität
Gültig ab 01. Januar 2027 (Stand: 13.10.2026)
Preisblatt sVE – EMob Bestandsanlagen vor 01.01.2024

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die vorläufigen Netzentgelte 2027 noch nicht verbindlich sind. Änderungen können sich bis zum 31.12.2026 aufgrund behördlicher und regulatorischer Vorgaben sowie aufgrund von Anpassungen der Übertragungsnetzentgelte, die sich die ÜNB ausdrücklich bis zur Verabschiedung der gesetzlichen Regelung des neuen § 24d EnWG vorbehalten haben, ergeben.

Hintergrund ist insbesondere, dass die Netzentgelte der ÜNB derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses der Bundesrepublik Deutschland zu den Netzkosten ermittelt worden sind, für diesen Zuschuss aber derzeit noch die gesetzliche Grundlage fehlt.
Sollte aufgrund regulierungsbehördlicher Entscheidungen eine neue Erlösobergrenze für das Jahr 2027 festgelegt werden bzw. die gesetzlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte vorliegen, behält sich der Netzbetreiber eine Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2027 vor. Dies kann gegebenenfalls zur Nachforderung von Netzentgelten führen.

Die Kalkulation erfolgte gem. StromNEV und unter Berücksichtigung der Festlegung zur Verteilung EE-bedingter Mehrkosten (BK8-24-001-A) i.V.m. der Ergänzungsfestlegung in gleicher Sache (BK8-25-005-A) der Bundesnetzagentur.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit
  a) zur Steuerung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten sowie
  b) der vollständigen Unterbrechung ("Not-Aus")
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt
- der Zählpunkt kann auch mit anderen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen z.B. Wärmepumpe zusammengefasst werden. Voraussetzung ist jedoch, dass jede steuerbare Verbrauchseinrichtung separat steuerbar ist

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG im aktuellen Preisblatt der Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4h-Lastgangmessung.

Netzentgelte für die Entnahestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (für Bestandsanlagen vor 01.01.2024).

Netzzugangsentgelte

	Grundpreis netto	Grundpreis brutto	Arbeitspreis netto	Arbeitspreis brutto
Ladepunkte für Elektromobile			3,80 ct/kWh	4,52 ct/kWh

Steuerungszeiten*

Monate	Uhrzeit
Januar - März	16:30 - 20:30 Uhr
Oktober - Dezember	16:30 - 20:30 Uhr

* die Steuerungszeiten können jährlich angepasst werden

Leistungsreduzierung **

Monate	Leistungsreduzierung
Januar – März	>= 50%
Oktober - Dezember	>= 50%

** die Leistungsreduzierung kann jährlich in Stufung und Höhe angepasst werden

Die Kosten für die vorgelagerte Netzebene, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb – inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

Gültigkeit

Die Preise treten zum 01.01.2027 in Kraft.